

EUROPARAT
MINISTERKOMITEE

**Empfehlung Nr. R (2003) 3
des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten
über die ausgewogene Mitwirkung von Frauen und Männern
bei politischen und öffentlichen Entscheidungen**

*(angenommen vom Ministerkomitee am 12. März 2003
anlässlich der 831. Sitzung der Ministerdelegierten)*

Das Ministerkomitee, gestützt auf Artikel 15.b der Satzung des Europarats,

eingedenk der Tatsache, dass die Frauen mehr als die Hälfte der Bevölkerung und der Wählerschaft der Mitgliedstaaten des Europarats ausmachen, aber trotzdem in einem grossen Teil der Mitgliedstaaten weiterhin stark untervertreten sind in politischen und öffentlichen Entscheidungspositionen;

im Bewusstsein, dass Macht und Verantwortung und der Zugang zu wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Ressourcen trotz der rechtlichen Gleichstellung immer noch sehr ungleich verteilt sind zwischen Frauen und Männern, weil traditionelle Modelle der Rollenteilung weiterhin bestehen;

im Bewusstsein, dass die Funktionsweise von Wahlsystemen und politischen Institutionen, einschliesslich der politischen Parteien, die Mitwirkung von Frauen am politischen und öffentlichen Leben behindern können;

in Erwägung, dass die ausgewogene Mitwirkung von Frauen und Männern bei politischen und öffentlichen Entscheidungen integrierender Bestandteil der Menschenrechte ist und ein Element der sozialen Gerechtigkeit sowie eine Voraussetzung für ein besseres Funktionieren einer demokratischen Gesellschaft darstellt;

in Erwägung, dass eine ausgewogene Mitwirkung von Frauen und Männern bei politischen und öffentlichen Entscheidungen dank der Neufestlegung der Prioritäten und der Berücksichtigung neuer Anliegen nicht nur die Effizienz des Entscheidungsprozesses und die Qualität der Entscheidungen steigern würde, sondern auch zu einer höheren Lebensqualität für alle führen würde;

in Erwägung, dass eine ausgewogene Mitwirkung von Frauen und Männern bei politischen und öffentlichen Entscheidungen unerlässlich ist für die Entwicklung und den Aufbau eines Europas, das auf der Gleichberechtigung, dem sozialen Zusammenhalt, der Solidarität und der Wahrung der Menschenrechte beruht;

eingedenk der am zweiten Gipfel des Europarats (Oktober 1997) verabschiedeten Erklärung, in der die Staats- und Regierungschefs des Europarats die Wichtigkeit einer ausgewogeneren Vertretung von Frauen und Männern in allen Bereichen der Gesellschaft, einschliesslich der Politik, betonten und dazu aufrufen, weitere Fortschritte im Hinblick auf eine tatsächliche Chancengleichheit zwischen Frauen und Männern zu erzielen;

eingedenk der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (1950) und ihrer Protokolle;

eingedenk der Europäischen Sozialcharta (1961), der revidierten Europäischen Sozialcharta (1996) und des Zusatzprotokolls zur Europäischen Sozialcharta, das ein System von Kollektivbeschwerden vorsieht (1995);

eingedenk der an der Europäischen Ministerkonferenz über Menschenrechte in Rom im Jahr 2000 verabschiedeten Texte;

Bezug nehmend auf die folgenden Empfehlungen des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten des Europarats: Empfehlung Nr. R (85) 2 über den Rechtsschutz bei geschlechtsspezifischer Diskriminierung, Empfehlung Nr. R (96) 5 über die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und Empfehlung Nr. R (98) 14 über Frauen- und Gleichstellungspolitik als Querschnittsaufgabe (Gender Mainstreaming);

Bezug nehmend auf die folgenden Empfehlungen der Parlamentarischen Versammlung: Empfehlung 1229 (1994) über die Gleichberechtigung von Frau und Mann; Empfehlung 1269 (1995) über echte Fortschritte bei den Rechten der Frau ab 1995 und Empfehlung 1413 (1999) über die gleichberechtigte Vertretung in der Politik;

eingedenk der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der UNO und des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte;

Bezug nehmend auf das Übereinkommen der UNO zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW, 1979), insbesondere Artikel 7 und 8;

Bezug nehmend auf die Verpflichtungen der in Peking verabschiedeten Aktionsplattform und der im Jahr 2000 an der ausserordentlichen Sitzung der Generalversammlung der UNO angenommenen Schlussfolgerungen (Peking +5);

in Erwägung, dass das Wissen, die Fähigkeiten und die Kreativität der Frauen im Interesse der Demokratie nicht länger ignoriert werden dürfen und dass im Gegenteil die geschlechterspezifische Perspektive berücksichtigt und Frauen verschiedenen Alters und mit unterschiedlichen Erfahrungen bei politischen und öffentlichen Entscheidungen auf jeder Stufe einbezogen werden sollten;

eingedenk der hohen Priorität, die der Europarat der Förderung der Demokratie und der Menschenrechte einräumt,

empfiehlt den Regierungen der Mitgliedstaaten:

I. sich zu verpflichten, die ausgewogene Vertretung von Frauen und Männern zu fördern, indem sie öffentlich anerkennen, dass die gleichberechtigte Mitwirkung von Frauen und Männern verschiedenen Alters und mit unterschiedlichen Erfahrungen die Demokratie stärkt und bereichert;

II. gleiche bürgerliche und politische Rechte für Frauen und Männer, einschliesslich des passiven Wahlrechts und der Vereinsfreiheit, zu schützen und zu fördern;

III. sicherzustellen, dass Frauen und Männer ihr Stimmrecht persönlich ausüben können, und zu diesem Zweck alle erforderlichen Massnahmen zu treffen, um der Praxis des "family voting" ein Ende zu setzen;

IV. ihre Gesetzgebung und Praxis zu überprüfen um sicherzustellen, dass die in dieser Empfehlung beschriebenen Strategien und Massnahmen angewendet und umgesetzt werden;

V. Massnahmen zu fördern und zu unterstützen, um die Bereitschaft von Frauen, bei politischen und öffentlichen Entscheidungen mitzuwirken, zu stimulieren und zu fördern;

VI. die Festlegung von Zielen mit einem Zeitrahmen zu prüfen, um eine ausgewogene Mitwirkung von Frauen und Männern bei politischen und öffentlichen Entscheidungen zu erreichen;

VII. diese Empfehlung allen betroffenen politischen Institutionen und den öffentlichen und privaten Organen, insbesondere den nationalen Parlamenten, den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften,

den politischen Parteien, dem öffentlichen Dienst, den öffentlichen und halböffentlichen Organisationen, den Gewerkschaften, den Arbeitgeberorganisationen und den Nichtregierungsorganisationen zur Kenntnis zu bringen;

VIII. die Fortschritte im Hinblick auf eine ausgewogene Mitwirkung von Frauen und Männern bei politischen und öffentlichen Entscheidungen zu überwachen und zu evaluieren und dem Ministerkomitee regelmäßig Bericht zu erstatten über die diesbezüglich getroffenen Massnahmen und die erzielten Fortschritte.

Anhang zur Empfehlung Nr. R (2003) 3

Eine ausgewogene Mitwirkung von Frauen und Männern im Sinne dieser Empfehlung bedeutet, dass der Anteil beider Geschlechter in allen politischen und öffentlichen Entscheidungsgremien nicht unter 40% fallen darf.

Auf dieser Grundlage werden die Mitgliedstaaten aufgerufen, die folgenden Massnahmen zu prüfen:

A. Gesetzgeberische und administrative Massnahmen

Die Mitgliedstaaten sollten:

1. mögliche Verfassungs- und/oder Gesetzesänderungen, einschliesslich positiver Fördermassnahmen, prüfen, um eine ausgewogenere Mitwirkung von Frauen und Männern bei politischen und öffentlichen Entscheidungen zu fördern;
2. administrative Massnahmen erlassen, damit die Amtssprache die ausgewogene Teilhabe von Frauen und Männern an der Macht widerspiegelt;
3. Gesetzesreformen im Hinblick auf die Einführung von Quoten für Kandidaturen bei lokalen, regionalen, nationalen und supranationalen Wahlen prüfen. Dort, wo es Proporzlisten gibt, die Einführung eines Reissverschlussystems prüfen;
4. die Möglichkeit prüfen, über die öffentliche Finanzierung der politischen Parteien darauf hinzuwirken, dass diese die Gleichstellung von Frau und Mann fördern;
5. Wahlsysteme, die sich offensichtlich negativ auf die politische Vertretung von Frauen in gewählten Gremien auswirken, ändern oder reformieren, um die ausgewogene Vertretung von Frauen und Männern zu fördern;
6. geeignete gesetzgeberische Massnahmen prüfen, um die Kumulation von Ämtern und politischen Mandaten zu beschränken;
7. geeignete gesetzgeberische und/oder administrative Massnahmen erlassen, um die Arbeitsbedingungen der gewählten Vertreterinnen und Vertreter auf lokaler, regionaler, nationaler und supranationaler Ebene zu verbessern, um einen demokratischeren Zugang zu gewählten Gremien zu gewährleisten;
8. geeignete gesetzgeberische und/oder administrative Massnahmen erlassen, um die gewählten Vertreterinnen und Vertreter dabei zu unterstützen, ihre familiären und öffentlichen Pflichten zu vereinbaren, und insbesondere die Parlamente und die lokalen und regionalen Behörden ermuntern, dafür zu sorgen, dass sich der Stundenplan und die Arbeitsmethoden der gewählten Vertreterinnen und Vertreter besser mit ihrem Berufs- und Familienleben vereinbaren lassen;

9. geeignete gesetzgeberische und/oder administrative Massnahmen prüfen, um eine ausgewogene Vertretung von Frauen und Männern sicherzustellen, wenn Ministerinnen oder Minister oder die Regierung Personen in öffentliche Kommissionen berufen;
10. für eine ausgewogene Vertretung von Frauen und Männern bei Stellen und Ämtern sorgen, deren Inhaberinnen und Inhaber von den Regierungen und anderen öffentlichen Behörden ernannt werden;
11. dafür sorgen, dass das Auswahl-, Rekrutierungs- und Ernennungsverfahren für öffentliche Entscheidungspositionen die geschlechterspezifische Dimension berücksichtigt und transparent ist;
12. die öffentliche Verwaltung zu einem Vorbild machen in Bezug auf die ausgewogene Vertretung von Frauen und Männern in Entscheidungspositionen und die gleichberechtigte Karriereentwicklung für Frauen und Männer;
13. geeignete gesetzgeberische und/oder administrative Massnahmen prüfen, um eine ausgewogene Vertretung von Frauen und Männern in allen nationalen Delegationen bei internationalen Organisationen und Foren zu gewährleisten;
14. bei der Bezeichnung von Vertreterinnen und Vertretern in internationalen Vermittlungs- oder Verhandlungsausschüssen, insbesondere bei Friedensprozessen und bei der Beilegung von Konflikten, das ausgewogene Verhältnis von Frauen und Männern gebührend berücksichtigen;
15. geeignete gesetzgeberische und/oder administrative Massnahmen prüfen, um die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber zu ermuntern und dabei zu unterstützen, den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die bei politischen und öffentlichen Entscheidungen mitwirken, zu erlauben, dafür freizunehmen, ohne dass sie deswegen benachteiligt werden;
16. die Arbeit der nationalen Gleichstellungsmechanismen im Hinblick auf eine ausgewogene Mitwirkung von Frauen und Männern am politischen und öffentlichen Leben initiieren, gegebenenfalls unterstützen und verstärken;
17. die Parlamente auf allen Stufen ermuntern, parlamentarische Kommissionen oder Delegationen für Frauenrechte und Chancengleichheit zu schaffen und das Gender Mainstreaming in ihrer gesamten Arbeit umzusetzen.

B. Begleitmassnahmen

Die Mitgliedstaaten sollten:

18. Programme zur Förderung einer ausgewogenen Vertretung von Frauen und Männern in der Politik und bei öffentlichen Entscheidungen, die von Frauenorganisationen oder anderen Organisationen ausgehen, die sich für die Gleichstellung der Geschlechter einsetzen, mit allen geeigneten Massnahmen unterstützen;
19. die Einrichtung einer Datenbank mit Frauen prüfen, die bereit sind, bei politischen und öffentlichen Entscheidungen mitzuwirken;
20. die politische Arbeit von Frauen unterstützen und fördern, indem die Vernetzung der in lokale, regionale, nationale und internationale Gremien gewählten Frauen erleichtert wird;
21. Mentoring- und/oder Workshading-Programme, Selbstbehauptungskurse, Führungskurse und Medientraining für Frauen ausarbeiten und unterstützen, die bei politischen und öffentlichen Entscheidungen mitwirken möchten;

22. die Schulung von kandidierenden und gewählten Frauen in der Benutzung der Informations- und Kommunikationstechnologien unterstützen;
23. in den Schulprogrammen Erziehungs- und Ausbildungsaktivitäten vorsehen, um Jugendliche für die Gleichstellung von Frau und Mann zu sensibilisieren und ihnen ein demokratisches Staatsverständnis zu vermitteln;
24. die Mitwirkung junger Menschen, insbesondere junger Frauen, in Vereinigungen unterstützen, damit sie Erfahrungen, Wissen und Fähigkeiten erwerben, die sie in Institutionen und insbesondere in der Politik nutzen können;
25. Jugendorganisationen ermuntern, eine ausgewogene Vertretung von Frauen und Männern in ihren Führungsgremien zu gewährleisten;
26. die vermehrte Beteiligung von ethnischen und kulturellen Minderheiten, insbesondere von Frauen dieser Minderheiten, bei Entscheidungen auf allen Ebenen fördern;
27. die politischen Parteien über die Strategien der verschiedenen Länder im Hinblick auf eine ausgewogene Vertretung von Frauen und Männern in gewählten Gremien informieren; sie ermuntern, eine oder mehrere dieser Strategien umzusetzen und die ausgewogene Vertretung von Frauen und Männern in ihren Führungsorganen zu fördern;
28. die von den Sozialpartnern (Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen) lancierten Programme zur Förderung eines ausgewogenen Verhältnisses von Frauen und Männern in Führungs- und Entscheidungspositionen, innerhalb der Organisationen und im Rahmen der Kollektivverhandlungen, unterstützen;
29. Betriebe und Vereinigungen, insbesondere solche, die subventioniert werden, damit sie öffentliche Dienstleistungen erbringen oder die Politik der öffentlichen Behörden umsetzen, ermuntern, eine ausgewogene Vertretung von Frauen und Männern in ihren Entscheidungsgremien zu gewährleisten;
30. breit angelegte Kampagnen unterstützen, um die Öffentlichkeit für die Wichtigkeit einer ausgewogenen Mitwirkung von Frauen und Männern bei politischen und öffentlichen Entscheidungen als eine Voraussetzung für eine echte Demokratie zu sensibilisieren;
31. Informationskampagnen im Hinblick auf die Aufteilung der Pflichten zwischen Frauen und Männern im privaten Bereich unterstützen;
32. Kampagnen unterstützen, die auf bestimmte Zielgruppen ausgerichtet sind, insbesondere auf Politikerinnen und Politiker, Sozialpartner und Personen, die politische und öffentliche Entscheidungsträger rekrutieren und ernennen, um sie für die Wichtigkeit einer ausgewogenen Vertretung von Frauen und Männern in politischen und öffentlichen Entscheidungspositionen zu sensibilisieren;
33. interaktive Seminare zur Gleichstellung für Personen in Schlüsselpositionen der Gesellschaft, wie Führungskräfte und hohe Kader, organisieren, um ihnen die Wichtigkeit einer ausgewogenen Mitwirkung von Frauen und Männern bei Entscheidungen auf allen Ebenen bewusst zu machen;
34. Nichtregierungsorganisationen und Forschungsinstitute unterstützen, die die Mitwirkung von Frauen bei Entscheidungen und die Auswirkungen ihrer Mitwirkung auf den Entscheidungsprozess erforschen;
35. mit Meinungsumfragen die Verteilung der Stimmen zwischen Frauen und Männern analysieren, um die Abstimmungsgewohnheiten von Frauen und Männern zu ermitteln;

36. die Erforschung der Hindernisse unterstützen, die dem Zugang von Frauen zu politischen und öffentlichen Entscheidungspositionen auf allen Ebenen entgegenstehen, und die Ergebnisse veröffentlichen;
37. die Forschung über die Mitwirkung von Frauen bei Entscheidungen im sozialen Bereich und bei der Freiwilligenarbeit fördern;
38. die geschlechtsspezifische Forschung über Rollen, Aufgaben, Status und Arbeitsbedingungen von gewählten Vertreterinnen und Vertretern auf allen Ebenen unterstützen;
39. eine ausgewogene Mitwirkung in den Entscheidungspositionen der Medien, einschliesslich der Führungsorgane, der für Programmgestaltung, Ausbildung, Schulung und Forschung zuständigen Organe und der Aufsichtsgremien, fördern;
40. die Ausbildung und Sensibilisierung der Journalistikstudentinnen und –studenten und Medienfachleute in Bezug auf Gleichstellungsfragen und die Vermeidung von sexistischen Stereotypen und Sexismen unterstützen;
41. die Medienfachleute ermuntern, dafür zu sorgen, dass kandidierende und gewählte Frauen und Männer in den Medien gleichermaßen sichtbar sind, insbesondere in Zeiten des Wahlkampfes.

C. Monitoring

Die Mitgliedstaaten sollten:

42. die Schaffung von unabhängigen Organen, wie eines Organs zur Überwachung der Umsetzung der Gleichstellung oder einer besonderen Ombudsstelle, zur Begleitung der Regierungspolitik für eine ausgewogene Mitwirkung von Frauen und Männern bei politischen und öffentlichen Entscheidungen prüfen oder die nationalen Gleichstellungsmechanismen mit dieser Aufgabe beauftragen;
43. die Definition und Verwendung von Indikatoren prüfen, um die ausgewogene Mitwirkung von Frauen und Männern am Entscheidungsprozess aufgrund von international vergleichbaren, nach Geschlecht aufgeschlüsselten Daten zu überprüfen und zu evaluieren;
44. die Einführung der folgenden Indikatoren prüfen, um die Fortschritte bei der politischen und öffentlichen Entscheidungsfindung zu messen:
 - i. Prozentsatz der in ein (supranationales/nationales/bundesstaatliches/regionales) Parlament oder eine lokale Behörde gewählten Frauen und Männer nach politischer Partei;
 - ii. Prozentsatz der in ein (supranationales/nationales) Parlament gewählten Frauen und Männer im Vergleich zur Zahl der Kandidierenden nach politischer Partei (Erfolgsquote);
 - iii. Prozentsatz von Frauen und Männern in nationalen Delegationen bei Gremien, deren Mitglieder ernannt werden, wie Parlamentarische Versammlung des Europarats und Kongress der Gemeinden und Regionen Europas, sowie bei internationalen Organisationen und Foren;
 - iv. Prozentsatz der weiblichen und männlichen Regierungsmitglieder auf nationaler, bundesstaatlicher und regionaler Ebene;
 - v. Zahl der Ministerinnen und Minister/Staatssekretärinnen und –sekretäre in den verschiedenen Tätigkeitsbereichen (Portefeuilles/Ministerien) der nationalen, bundesstaatlichen und regionalen Regierungen der Mitgliedstaaten;
 - vi. Prozentsatz der höchsten Beamtinnen und Beamten und ihre Verteilung nach Tätigkeitsbereich;
 - vii. Prozentsatz von Frauen und Männern beim obersten Gericht;
 - viii. Prozentsatz von Frauen und Männern in den von der Regierung ernannten Gremien;
 - ix. Prozentsatz von Frauen und Männern in den nationalen Entscheidungsgremien der politischen Parteien;

- x. Prozentsatz der männlichen und weiblichen Mitglieder bei Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden sowie bei Berufsverbänden und Prozentsatz von Frauen und Männern in ihren nationalen Entscheidungsgremien;
- 45. ihren nationalen Parlamenten alle zwei Jahre einen Bericht über die getroffenen Massnahmen und die gemäss den oben aufgeführten Indikatoren erzielten Fortschritte unterbreiten;
- 46. alle zwei Jahre einen Bericht über die im Bereich der Mitwirkung der Frauen am Entscheidungsprozess getroffenen Massnahmen und erzielten Fortschritte veröffentlichen und ihn einem breiten Publikum zugänglich machen;
- 47. nach Geschlecht, Alter, Beschäftigung, Berufszweig (privater/öffentlicher Sektor) und Ausbildung aufgeschlüsselte Statistiken zu den Kandidatinnen und Kandidaten für ein politisches Amt und zu den gewählten Frauen und Männern veröffentlichen und einem breiten Publikum zugänglich machen;
- 48. die regelmässige Untersuchung der Sichtbarkeit und Darstellung von Frauen und Männern in den nationalen Informations- und Nachrichtenprogrammen, insbesondere in Zeiten des Wahlkampfes, fördern.